

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 124.

Sonnabend den 4. Mai.

1850.

Bekanntmachung und Aufforderung,

die Einreichung von Einkommensdeclarationen behufs der Anlegung der Personalsteuer-Cataster betreffend.

Nach §. 20. des bereits im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes und §. 34. der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. d. M. hat jeder Staatsangehörige (auch moralische Personen), welcher Zinsen oder Dividenden von Capitalien, Staatspapieren, Actien u. c., Leibrenten, Auszüge, so wie am inländischen Grundbesitz haftende Geld- oder Naturalgefälle, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens bezieht, — gleichviel, ob er bereits in anderer Eigenschaft gewerbe- oder personalsteuerpflichtig ist oder nicht — über sein gesamtes hierher gehöriges jährliches Einkommen, wenn solches mehr als 20 Thlr. beträgt, eine Declaration einzureichen, und es sollen diese letzteren, so viel das Einkommen moralischer Personen anlangt, von den Verwaltern desselben, für Unmündige aber von deren Vormündern bewirkt werden.

Nicht minder sind auch diejenigen Fremden, welche blos von ihrem Vermögen leben und sich bereits zwei Jahre in hiesigen Landen aufhalten, zu Einreichung solcher Declarationen verbunden.

Wenn nun auf die Versäumniß der diesfalls gestellten, mit

dem 15. Mai d. J.

bereits zu Ende gehenden Frist unter Andern der Nachtheil angedroht ist, daß die Einschätzung der hierher gehörigen Steuerpflichtigen solchenfalls von Seiten der Ortsabschätzungscommission bewirkt werden und dem Steuerpflichtigen im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zustehen soll; so werden sämmtliche dabei Betheiligte hiermit darauf aufmerksam gemacht und zugleich zu rechtzeitiger Einreichung gedachter Einkommen-Declarationen hiermit aufgefordert.

Schemata zu solchen Declarationen, auf welchen zugleich die hierbei sonst noch zu beobachtenden Vorschriften angegeben sind, können bei allen Stadträthen und Gemeindevorständen unentgeltlich erlangt oder doch zu weiterer Information eingesehen werden.

Die Obrigkeiten und Gemeindevorstände sind zwar angewiesen, die ihnen zugehenden Schemata auch unaufgefordert nach ihrem Ermessen zu vertheilen; es hat jedoch Niemand eine solche Zufertigung zu beanspruchen, und es kann daher auch das Unterbleiben derselben einer etwaigen Versäumniß in Einreichung der Declaration nicht zur Entschuldigung dienen.

Die §. 12. des Pressgesetzes vom 18. November 1848 bezeichneten Herausgeber von Zeitschriften werden auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hiermit veranlaßt, die vorliegende Bekanntmachung und Aufforderung, behufs möglichst vollständiger und schneller Veröffentlichung derselben, unverzüglich in ihre Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 29. April 1850.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Koelz.

Aufforderung.

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 23. April d. J. und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letztern in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldieners, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,

2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,

3) das Einkommen, wenn es fixirt, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden hat oder bei seitdem erhöhten Gehalten gegenwärtig stattfindet,

4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben, genau aufzuführen, auch

5) die darunter befindlichen Derszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand

bemerklich zu machen, in der Stadt-Steuer-Einnahme alhier spätestens bis zum 10. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Cataster zu vertreten.

Leipzig den 1. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Bekanntmachung.

Die strenge Aufrechterhaltung der wegen des Wegschaffens des Reshuben bestehenden Anordnung, wonach sämmtliche Buden von den öffentlichen Straßen und Plätzen am Tage nach beendigter Messe entfernt sein müssen, wird dadurch sehr erschwert, daß viele Verkäufer am letzten Tage der Messe bis spät Abends in ihren Buden noch feil halten. Es sind deshalb die mit dem Wegschaffen der Buden beschäftigten Personen behindert, damit rechtzeitig zu beginnen, und vielmehr genöthigt, die wenigen Stunden der Nacht